

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 21. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 28. Januar 2021

Anfrage 1: Reform des Betreuungsgesetzes: Welche Auswirkungen hat sie auf ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 10. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, ohne Angehörigenbetreuerinnen und Angehörigenbetreuer, werden aktuell durch die Betreuungsbehörde sowie das Projekt „Ehrensache“ unterstützt und worin besteht die Unterstützung konkret?

2. Welche Auswirkungen wird die Reform des Betreuungsgesetzes auf die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuungspersonen haben und inwiefern sind hier die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer der Betreuungsbehörde sowie des Projektes „Ehrensache“ betroffen?

3. Wie ist mit Blick auf die anstehende Reform des Betreuungsgesetzes eine Kooperation der Betreuungsvereine mit der Betreuungsbehörde im Hinblick auf die Gewinnung, Unterstützung und Begleitung bereits aktiver ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie zukünftiger ehrenamtlicher Betreuungspersonen geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Derzeit werden 152 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer durch das Angebot intensiver Einzelberatungen sowie monatlicher Erfahrungsaustauschtreffen unterstützt. Circa 15 bis 20 der 152 durch das Projekt geworbenen Ehrenamtlichen nehmen regelmäßig an den Austauschtreffen teil. Darüber hinaus können diese zusammen mit circa 1 000 weiteren, nicht durch das Projekt geworbenen Ehrenamtlichen sowie Vorsorgebevollmächtigten an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die jedes Jahr von der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten angeboten werden. 2021 finden in diesem Rahmen 17 Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Bremen statt, zwei davon in Bremen-Nord. 14 dieser Veranstaltungen werden von den drei Betreuungsvereinen angeboten, drei von der örtlichen Betreuungsbehörde.

In Bremerhaven bietet der dortige Betreuungsverein Fortbildungen und Beratungen für Ehrenamtliche an, die dortige örtliche Betreuungsbehörde ausschließlich Beratungen.

Zu Frage 2:

Ziele der Reform des Betreuungsrechts sind insbesondere

- die Vermeidung rechtlicher Betreuung durch verstärkte Vermittlung anderer Hilfen sowie neuer Angebote direkter Unterstützungen im Vorfeld von Betreuungen,

- die Verbesserung der Qualität beruflicher Betreuungsführungen,
- die Verbesserung der Qualität ehrenamtlicher Betreuungen.

Der Gesetzentwurf erweitert dafür die Zuständigkeiten der örtlichen Betreuungsbehörden in den ersten beiden Bereichen erheblich.

Die Zuständigkeit für die Gewinnung und Unterstützung Ehrenamtlicher sieht der Entwurf zukünftig bei den Betreuungsvereinen. Ehrenamtliche sollen zukünftig mit einer Vereinbarung an Betreuungsvereine angebunden werden. Für familienangehörige Betreuerinnen und Betreuer wird eine solche Anbindung freiwillig sein.

Die örtlichen Betreuungsbehörden haben zukünftig im Bereich der Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher die Aufgabe, die von den Vereinen Geworbenen den Gerichten vorzuschlagen, deren Namen und Anschrift einem Verein mitzuteilen sowie bei der Kontaktaufnahme und der Anbindung an die Vereine zu unterstützen.

Dies gilt gleichermaßen für die derzeit im Projekt „Ehrensache“ angebundenen Betreuerinnen und Betreuer.

Eine Gewährleistung von Begleitung und Unterstützung Ehrenamtlicher durch örtliche Betreuungsbehörden sieht der Gesetzesentwurf nur in Fällen vor, in denen im Zuständigkeitsbereich der Behörde kein Betreuungsverein zur Verfügung steht.

Für die Erfüllung aller zukünftigen Aufgaben werden Vereine und örtliche Betreuungsbehörden zusätzliches Personal einstellen müssen. Für die Vereine sieht der Gesetzentwurf erstmalig einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung vor.

Zu Frage 3:

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Reform führt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport seit 2019 mit den örtlichen Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen ein Projekt zur Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungs- und Weiterbildungsangebote durch.

Darüber hinaus ist ein Projekt für die zukünftige Gewinnung von ehrenamtlichen Fremdbetreuerinnen und -betreuern in der Planung, das im Laufe des Jahres 2021 starten soll. Vorgesehen ist, hierfür eine Projektstelle in einem Betreuungsverein zu schaffen. Hier wird eine enge, möglicherweise auch räumliche Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde stattfinden. Insbesondere wird eine enge Kooperation zwischen Projekt und Behörde die Vermittlung der gewonnenen Ehrenamtlichen an die Gerichte betreffen.

Die bisher durch das Ehrenamtsprojekt betreuten Ehrenamtlichen werden sich im Übergang von dem neuen Projekt unterstützen lassen können, alternativ stehen ihnen die Angebote der Vereine zur Verfügung.

Anfrage 2: Ist die stationäre Pflege für Schnelltests und Impfungen gerüstet? Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Ute Reimers-Bruns, Eva Quante-Brandt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 10. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen haben von Corona-Schnelltests Gebrauch gemacht und wie viele Bewohnerinnen und Bewohner, Pflegenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bisher getestet worden?

2. Hat der Senat Kenntnis darüber, inwieweit ausreichend Schnelltests und entsprechend fachkundiges Personal für alle Häuser zur Verfügung stehen?

3. Wie wird für die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen der Zugang zu den freiwilligen Impfangeboten gewährleistet?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Bis zur 23. Corona-Verordnung des Landes Bremen oblag es den Einrichtungen selbst, wie häufig sie die Testungen durchführten. Es liegen deshalb keine genauen Angaben über die Anzahl der getesteten Personen vor. Es gab aber die Möglichkeit, sich die Kosten für die PoC-Antigen-Schnelltests von der Pflegeversicherung erstatten zu lassen, wenn ein von den Gesundheitsämtern genehmigtes einrichtungsbezogenes Testkonzept vorlag. Nur einige wenige Einrichtungen haben davon keinen Gebrauch gemacht.

In der 23. Corona-Verordnung wurde zum 16. Dezember 2020 eine zweimal wöchentliche Testung des gesamten Personals in stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtend eingeführt. Die Träger sind verpflichtet, diese Testungen selbst zu organisieren und zu dokumentieren.

Mit einem Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 5. Januar 2021 sind Bund und Länder aufgefordert, mehrmalige wöchentliche Schnelltests in den Einrichtungen der Altenpflege zu unterstützen. Die Träger hatten zeitgleich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ein Konzept mit der Bitte um Unterstützung vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die mehrmals wöchentliche Testung die meisten Einrichtungen überfordert und dies nur durch kaum noch zumutbare Mehrarbeit und Leiharbeit zu schaffen sei.

Um die Einrichtungen bei der Durchführung der Schnelltests zu unterstützen, hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport für die Stadt Bremen mobile Testteams organisiert. Das betrifft circa 5 000 Beschäftigte und 92 Einrichtungen der Altenpflege. Bei der Unterstützung handelt es sich um ein zeitlich befristetes Angebot. Die Pflegeeinrichtungen sollen damit die notwendige Zeit gewinnen, um die regelmäßige Testung eigenständig organisieren zu können. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, wie in den vorhandenen stationären Testzentren weitere Testmöglichkeiten für Beschäftigte und für Besuchende geschaffen werden können.

Zu Frage 3:

Die stationären Pflegeeinrichtungen werden zur Durchführung sowohl der ersten als auch der Wiederholungsimpfung durch mobile Impfteams angefahren. Im Vorfeld werden die notwendigen Aufklärungsunterlagen und Einverständniserklärungen übersandt und der Impftermin mit den Einrichtungen abgestimmt.

Die rechtlichen Betreuungen werden für die einzelnen zu impfenden Personen über die Einrichtungen informiert, die Informationsmaterialien sind über die örtlichen Betreuungsbehörden im Vorfeld an die Rechtsbetreuerinnen und -betreuer gesandt worden. In Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung gibt es zudem die Möglichkeit der telefonischen Aufklärung durch einen Arzt speziell für die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer.

Anfrage 3: IT-Sicherheit im Homeoffice und beim mobilen Arbeiten

Anfrage der Abgeordneten Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 10. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Sicherheitsrisiken sind Unternehmen derzeit ausgesetzt, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice tätig sind beziehungsweise mobil arbeiten, und welche Schäden können hieraus für die Unternehmen und die Allgemeinheit entstehen?

2. Welche Maßnahmen, beispielsweise Beratung, Information, Förderung, können helfen, um für die Unternehmen in dieser Krise ein sicheres mobiles Arbeiten beziehungsweise Arbeiten aus dem Homeoffice zu ermöglichen, wie kann der Senat dies gegebenenfalls fördern und welche Maßnahmen wurden ergriffen?

3. Wie stellen sich die Sicherheitsrisiken für die öffentliche Verwaltung dar und welche Maßnahmen werden seitens des Senats getroffen, um diese zu mindern?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Sicherheitsrisiken, denen Unternehmen aktuell durch die vermehrte Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice ausgesetzt sind, sind vielfältig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen sich aus der Ferne in die Systeme ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein, wodurch sie sich außerhalb der Firewall befinden. Zudem kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlecht abgesicherte WLAN-Netzwerke für ihre Arbeit nutzen.

Durch diese Sicherheitslücken bieten sich für Außenstehende derzeit vermehrt Möglichkeiten, auf Firmennetzwerke zuzugreifen und dadurch Schaden anzurichten. In der Regel sind mit den Angriffen finanzielle Interessen, Sabotageabsichten, Informationsbeschaffung oder politische Interessen verbunden. Für Unternehmen entstehen dadurch konkrete Schäden beispielsweise durch Systemausfälle oder fehlerhafte und gefälschte Informationen. Ebenso kann die Infrastruktur Ziel von Angriffen sein, sei es zur gezielten Sabotage eines Unternehmens oder bestimmter Einrichtungen der Logistik oder öffentlichen Versorgung.

Der jährliche Schaden, der der deutschen Wirtschaft durch Angriffe von Hackern entsteht, wird auf rund 100 Milliarden Euro beziffert. Es ist davon auszugehen, dass dieser Schaden für das Jahr 2020 durch die vermehrten Angriffe während der Corona-Krise höher beziffert werden muss. Konkrete Zahlen für das Land Bremen liegen nicht vor.

Zu Frage 2:

Unbeabsichtigtes Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt eine der häufigsten Ursachen für erfolgreiche Cyber-Angriffe dar. Der regelmäßigen Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der fortlaufenden Information über neue Risiken und Angriffsmethoden kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Der Senat unterstützt verschiedene Angebote für Bremer und Bremerhavener Unternehmen zum Beispiel durch das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Bremen, die Digital-Lotsen, den Branchenverband bremen digitalmedia oder direkt über die Wirtschaftsförderungen von Bremen und Bremerhaven. Darüber hinaus gibt es in Bremen und Bremerhaven für kleine und mittlere Unternehmen verschiedene Förderungsmöglichkeiten etwa über den Digitalisierungsberaterpool oder die RKW Bremen GmbH.

Um die Angebote und Unterstützung an die kleinen und mittleren Unternehmen weiter auszubauen, haben im Rahmen des Maßnahmenpakets „Bremen Digital 2018 bis 2021“ unter Rückgriff auf das Know-how von Instituten und Unternehmen in Bremen und Bremerhaven verschiedene Veranstaltungen und Formate zum Themenkomplex „Cybersicherheit in der Wirtschaft“ stattgefunden und weitere sind geplant.

Zu Frage 3:

Die Öffentliche Verwaltung ist grundsätzlich den gleichen Risiken ausgesetzt wie Unternehmen. Diesen Risiken wird umfangreich und auf unterschiedlichen Ebenen begegnet.

Handlungsanweisungen für Beschäftigte im Land und der Stadtgemeinde Bremen legen beispielsweise fest, welche Arten von Daten im Homeoffice bearbeitet werden dürfen. Die Arbeit im „Homeoffice“ ist seit 21. September 2020 im Rahmen der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ geregelt. Zudem werden die Beschäftigten des Landes und der beiden Stadtgemeinden laufend auf verschiedene Art und Weise für die Gefahren sensibilisiert und über den Umgang damit instruiert.

Darüber hinaus werden die Zugänge zu den IT-Diensten und den Fachanwendungen durch die zentralen IT-Dienstleister der FHB, Dataport, beziehungsweise BIT für Bremerhaven betrieben und auf dem Stand der Technik abgesichert. Auf diese Weise stehen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen derzeit circa 5 000 verschlüsselte Verbindungen zur Verfügung, für die Stadt Bremerhaven sind das circa 650.

Die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung benutzen zudem für die Arbeit im Homeoffice ausschließlich dienstliche Geräte, die für den Zugang zu den Verwaltungsnetzen durch eine Kombination aus Besitz und Wissen abgesichert sind.

**Anfrage 4: Welche Pläne verfolgt der Senat im Bereich der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher für das Schuljahr 2021/22?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 10. Dezember 2020**

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form und in welchem Umfang wird es auch im Schuljahr 2021 und 2022 die Möglichkeit für Interessierte in Bremen geben, sich auf einen Platz im Rahmen der in 2020 bereits im dritten Durchlauf angebotenen „Praxisorientierte Ausbildung“, PiA, zu bewerben?
2. Wie konkret sind die Planungen des Senats für das Schuljahr 2021 und 2022, die „Integrierte Regelausbildung“, InRA, für Interessierte mit dem Ziel einer Ausbildung zum beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin und Erzieher zu beginnen?
3. Welche Parallelen und welche Unterschiede bestehen zwischen den beiden Bildungswegen PiA und InRA und wie bewertet der Senat diese?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat strebt an, die Praxisintegrierte Ausbildung, PiA, auch zum Schuljahr 2021 und 2022 im Umfang von zwei Klassenverbänden mit jeweils 25 Teilnehmenden durchzuführen. Zurzeit wird geprüft, ob der bisherige Modellversuch verlängert werden kann oder die Überführung in ein Regelangebot möglich ist. Nach erfolgter Prüfung werden hierzu die Gremien befasst.

Interessierte sollen, wie in den Vorjahren, einen Arbeitsvertrag mit einem Kita-Träger abschließen können, sofern sie auch die Voraussetzungen zur Aufnahme an die Fachschule erfüllen.

Zu Frage 2:

Der Senat strebt an, mit einer praxisintegrierten Form der Regelausbildung zum Schuljahr 2021 und 2022 zu beginnen. Aktuell werden konzeptionelle Fragen erörtert und verschiedene Lösungsvarianten geprüft: Personen, die grundsätzlich einen Anspruch auf BAföG geltend machen können, sollen diesen Anspruch auch in vollem Umfang wahrnehmen können. Aufgrund von Veränderungen im BAföG-Recht muss die vorgesehene Verzahnung von Theorie und Praxis derzeit überarbeitet werden, um den Kreis an BAföG-Berechtigten nicht einzuschränken. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung wie Prämien geprüft, die nicht auf die BAföG-Leistungen angerechnet werden müssen und damit einen finanziellen Anreiz schaffen. Mit den Ergebnissen dieser Prüfung werden die Gremien entsprechend befasst werden.

Zu Frage 3:

Sowohl PiA als auch jede andere Form praxisintegrierter Ausbildung führen zum Abschluss „staatlich anerkannte Erzieherin“ beziehungsweise „staatlich anerkannter Erzieher“. Sie haben jeweils einen Umfang von mindestens 2 400 Stunden Theorie- und 1 200 Praxisstunden. Alle praxisintegrierten Weiterbildungsformate qualifizieren für den Einsatz in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. Grundsätzlich bestehen alle praxisintegrierten Weiterbildungsformate aus einer Verknüpfung von Theorie- und Praxiselementen vom ersten Tag an.

Während das angestrebte praxisintegrierte Modell an den öffentlichen Fachschulen ein fachschulisches Angebot inklusive BAFöG-Berechtigung und Schulferien darstellen soll, sind die Teilnehmenden an PiA gleichzeitig bei einem Kita-Träger angestellt, werden nach Tarifrecht bezahlt und haben den tarifvertraglichen Urlaubsanspruch.

Die angestrebte praxisintegrierte Weiterbildung soll damit eine vollwertige Weiterbildung für alle Einsatzfelder der pädagogischen Arbeit darstellen, die auf

- eine noch stärkere beziehungsweise früher beginnende Verzahnung von Theorie und Praxis,
- eine finanzielle Unterstützung ähnlich einer Vergütung und
- eine Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur zeitlichen Verkürzung
- zielt. Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen.

PiA soll insbesondere lebenserfahrenere Menschen mit der Bereitschaft zur beruflichen Umorientierung ansprechen.

Es ist geplant, die unterschiedlichen Wege in den Beruf für die vielfältigen Zielgruppen klarer zu gestalten, um sie besser ansprechen und für diese Karriere interessieren zu können.

Anfrage 5: Wie steht der Senat zur Mehrwertsteueranpassung für den Bus-Fernverkehr?

Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 10. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die Haltung des Senats zu der ungleichen Besteuerung der Verkehrsträger im Fernverkehr, Bahn und Bus?
2. Wie bewertet der Senat die Verzerrung des Wettbewerbs und die negative Klimafolgen durch die ungleiche Besteuerung?
3. Inwieweit plant der Senat eine eigene Bundesratsinitiative zur Mehrwertsteuersenkung für den Fernbusverkehr?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Bahn als auch der Fernbus weisen eine deutlich bessere Klimabilanz im Fernverkehr auf als der Pkw oder das Flugzeug. Daher wird die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für die beiden erstgenannten Verkehrsmittel unterstützt.

Im Schienenfernverkehr wurde im Zuge des Klimapakets die Mehrwertsteuer zur Stärkung der umweltfreundlichen Bahn von 19 Prozent auf sieben Prozent reduziert. Der Steuersatz für den Fernbusverkehr wurde nicht angepasst. Bei der Betrachtung der Besteuerung des Schienenfernverkehrs und des Busfernverkehrs müssen auch weitere unterschiedliche Kostenaspekte berücksichtigt werden: Während die Bahnunternehmen Trassengebühren und Stationspreise entrichten müssen, profitieren die Fernbusanbieter noch aus den Privilegien der Etablierung dieses neuen Mobilitätsangebotes. Fernbusse sind von der Maut befreit, müssen nur in wenigen Städten für die Nutzung von Fernbusstationen bezahlen und profitieren durch vergleichsweise laxen Kundenrechte bei Verspätungen. Vor diesem Hintergrund wäre bei einer Angleichung der Besteuerung auch die Schaffung gleicher Rahmenbedingungen in den anderen genannten Bereichen erforderlich.

Zu Frage 2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, weisen die beiden Verkehrsalternativen Bahn und Bus im Fernverkehr zwar unterschiedliche Belastung in einzelnen Kostensegmenten auf, eine Wettbewerbsverzerrung entsteht dadurch jedoch nicht. Während der Fernbus und die Eisenbahn auf längeren Strecken nach Aussagen des Umweltbundesamtes die ökologischsten Verkehrsmittel sind, verursachen insbesondere der Pkw und der Luftverkehr verhältnismäßig starke negative Klimafolgen. So emittiert der Pkw-Verkehr rund fünfmal und der Luftverkehr über siebenmal so viel Treibhausgase je Personenkilometer wie die Eisenbahn beziehungsweise der Fernbus. Daher müssen zur Reduzierung der negativen Klimafolgen insbesondere die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zum Pkw- und Luftverkehr korrigiert werden.

Zu Frage 3:

Der Senat plant keine Bundesratsinitiative zur Absenkung der Mehrwertsteuer im Fernbusverkehr

Anfrage 6: Evangelikale Sexualpädagogik an Bremer Schulen? Anfrage der Abgeordneten Kai Wargalla, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. An welchen öffentlichen und privaten Schulen im Land Bremen wurden in den Schuljahren 2018 und 2019, 2019 und 2020 und 2020 und 2021 in welchen Schulstufen, in welchem Umfang und mit welchen Inhalten, Unterrichtseinheiten unter Beteiligung des evangelikalen Vereins „Christliche Eltern-Initiative e.V.“ durchgeführt?

2. Wie bewertet der Senat die Mitwirkung eines evangelikalen Vereins, der Schwangerschaftsabbrüche, Homosexualität und Sex vor der Ehe ablehnt, an der Sexualerziehung an Bremer Schulen?

3. Welche Ziele, Inhalte und Formen hatten diese Unterrichtseinheiten insbesondere in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche und das sogenannte Post-Abortion-Syndrom und inwieweit entsprechen die unter Beteiligung des genannten Vereins vermittelten Unterrichtsinhalte dem Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die „Christliche Eltern-Initiative e.V.“ ist nur in der Stadtgemeinde Bremen aktiv, in Bremerhaven ist dieser Verein nicht bekannt. Der Verein bietet Unterrichtseinheiten zu den drei Themen

- „Wer bin ich? Ich bin wer“ für den sechsten Jahrgang
- „Mobbing – mit mir nicht“ für den siebten und achten Jahrgang
- „Schwanger schaf(f)t Konflikt“ für den neunten und zehnten Jahrgang an.
- Im Schuljahr 2018 und 2019 haben diese Angebote folgende Schulen in Anspruch genommen:
- Einmal die Werkschule Huchting mit der neunten Jahrgangsstufe
- Achtmal die Oberschule In den Sandwehen mit der neunten und mit der sechsten Jahrgangsstufe
- Zweimal die Privatschule Mentor mit der neunten und mit der sechsten Jahrgangsstufe
- Zehnmals die Freie Evangelische Bekenntnisschule mit der neunten Jahrgangsstufe und mit der sechsten Jahrgangsstufe.
- Im Schuljahr 2019 und 2020 haben diese Angebote folgende Schulen in Anspruch genommen:
- Einmal die Werkschule Huchting mit der neunten Jahrgangsstufe

- Fünfmal die Oberschule In den Sandwehen mit der neunten Jahrgangsstufe
- Fünfmal die Privatschule Mentor mit der neunten, achten und sechsten Jahrgangsstufe
- Zehnmal die Freie Evangelische Bekenntnisschule mit der neunten, achten und sechsten Jahrgangsstufe.

Im noch laufenden Schuljahr 2020 und 2021 wurden bislang fünf Projektstage an der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Habenhausen in der sechsten Jahrgangsstufe durchgeführt.

Zu Frage 2:

Laut Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen – und nicht des heterosexuellen, deutschen oder christlichen Menschen – unantastbar. Dazu steht der Senat unverbrüchlich und lehnt dementsprechend die Beteiligung aller Vereine, die dieses Grundrecht missachten, an der Unterrichtsgestaltung ab. Gestützt wird dies durch Paragraph 5 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes, der die Verpflichtung ausdrückt, dass schulische Bildung und Erziehung nach den allgemeinen Menschenrechten und den im Grundgesetz und der Landesverfassung formulierten Werten auszurichten ist. Die Schule hat den Bildungsauftrag gefährdende Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken. Nach Paragraph 5 Absatz 2 des Schulgesetzes soll Schule insbesondere erziehen zur Bereitschaft, sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen und Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren. Vereine, die auf Einladung der Schulen die Unterrichtsgestaltung unterstützen, haben den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen; sie müssen zudem vom Land Bremen anerkannt sein sowie von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und der Überparteilichkeit geleitet sein. Der Verein „Christliche Eltern-Initiative e.V.“, gehört zum Dachverband der Diakonie und ist in Bremen öffentlich anerkannt. Dafür, dass der Verein die Bildungs- und Erziehungsziele und die Grundrechte missachten würde, liegen dem Senat keine Anhaltspunkte vor, um eine Einladung an Schulen zu unterbinden. Die Schulaufsicht wird die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Bindungen aber weiter überprüfen.

Zu Frage 3:

Die angebotene Unterrichtseinheit „Schwanger schaf(f)t Konflikt“ geht den Fragen „Wie schütze ich mich vor Geschlechtskrankheiten“, „Welche Verhütungsmethoden gibt es“ sowie „Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen im Umgang mit einer ungewollten Schwangerschaft“ nach.

Ziel dieser Unterrichtseinheit ist es nach Auskunft des Vereins, dass die Schüler*innen selbstkritisch Position beziehen. Eine Bewertung der in der Regel sehr unterschiedlichen Schüler*innen-Positionen seitens der Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ausweislich der Auskunft des Vereins nicht.

Es wird weiter nachzuhalten sein, dass im Rahmen derartiger Unterrichtsangebote über die angestoßenen Diskussionen die Pluralität gewahrt bleibt und die Inhalte nicht im Widerspruch zum Antidiskriminierungsgebot im Allgemeinen und dem Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie im Besonderen stehen. Das sogenannte „Post-Abortion-Syndrom“ ist in Deutschland wie auch von der WHO nicht anerkannt oder klassifiziert und kommt in den hier benannten Unterrichtseinheiten nach schulaufsichtlicher Überprüfung nicht vor.

**Anfrage 7: Wird dem Baumschutz in Bremen ausreichend Rechnung getragen?
Anfrage der Abgeordneten Silvia Neumeyer, Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 11. Dezember 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen, in VZÄ, sind derzeit in Bremen für den Vollzug der Baumschutzverordnung zuständig?
2. Wann wird die derzeit nicht besetzte Stelle für Angelegenheiten des Baumschutzes ausgeschrieben und besetzt?
3. Wie hat sich die Zahl der genehmigungsbedürftigen Fällvorhaben in den letzten drei Jahren im Land Bremen entwickelt und wie viele Hinweise wegen illegal gefällter Bäume wurden im selben Zeitraum der unteren Naturschutzbehörde zugetragen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Derzeit arbeiten im Aufgabenbereich Vollzug der Baumschutzverordnung auf privaten Flächen drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wovon eine Person in Vollzeit arbeitet. Es gibt im Vollzug der Baumschutzverordnung vier Stellen mit insgesamt 3,5 VZÄ von denen aktuell 2,13 VZÄ aufgrund temporären Gegebenheiten, unter anderem Elternzeit, Besetzungsverfahren, zur Verfügung stehen.

Der Vollzug der Baumschutzverordnung erfolgt stadtteilbezogen, der Baumschutz teilt sich die Stadt in vier unterschiedliche Gebietszuständigkeiten auf, wovon der Zuständigkeitsbereich Bremen-Nord seit Ende Juli 2020 unbesetzt ist und vertretungsweise von den anderen Sachbearbeiterinnen mit übernommen wird.

Seit Mitte Oktober 2020 unterstützt ein neuer Verwaltungsrat im Fachreferat, aufgrund der hohen Anfragen in der Bearbeitung der Anträge zur Baumbestandsbescheinigungen, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Baumschutz.

Zu Frage 2:

Die Stelle wurde ohne externe Ausschreibung inzwischen intern neu besetzt.

Zu Frage 3:

Über die Anzahl der Baumfällvorhaben auf privaten Flächen, für die bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung gestellt werden musste, liegen im Fachreferat keine Informationen vor. Auch zu der Anzahl von Hinweisen über illegal gefällte Bäume liegen keine Daten vor.

Für den Vollzug der Baumschutzverordnung wird parallel zur Aktenführung in Papierform seit Ende des vorigen Jahrhunderts das Datenbankprogramm DALABUS verwendet. Dieses Programm enthält keinen Tool, das die Auswertung der Vorgänge nach bestimmten Parametern erlaubt. Es existieren derzeit circa 25 600 grundstücksbezogene Akten. Eine Auswertung nach Fallzahlen mittels „Durchsuchen“ ist personell nicht möglich.

Anfrage 8: Einkaufs- und Vergabezentrum von Immobilien Bremen – wie ist die Bilanz?

Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 11. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang, absolut sowie als Anteil an den gesamten Beschaffungen der FHB, und mit welchen Einspareffekten, jeweils im Vergleich zu dezentraler Beschaffung, erfolgen jährlich zentrale Beschaffungen, unter anderem über Rahmenverträge und zentralisierte Ausschreibungen, über das Einkaufs- und Vergabezentrum von Immobilien Bremen?

2. Wie ist die Ausstattung an Personal- und Sachmitteln bei der „Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung“ bei Immobilien Bremen?

3. Bei wie vielen Ausschreibungen, bitte auch konkrete Beispiele nennen, mit welchem gesamten monetären Umfang, sind bislang jeweils jährlich, nach Rücksprache mit der „Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung“ bei Immobilien Bremen, Aspekte des sozial verträglichen Einkaufs aufgenommen worden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Gesamtbestellsumme aus den Rahmenverträgen des Strategischen Einkaufs betrug im Jahr 2019 9,91 Millionen Euro, die Summe wird sich aufgrund des kontinuierlichen Ausbaus des Angebotes aus Rahmenverträgen in den kommenden Jahren noch weiter erhöhen. Der Anteil an der gesamten Beschaffung der FHB kann nicht ausgewiesen werden, da keine Zahlen über das Gesamtbeschaffungsvolumen der bremischen Verwaltung, wie auch in anderen Bundesländern und Kommunen, vorliegen. Durch die Bündelung der Nachfrage über die zentralisierte Beschaffung entstehen zum Teil erhebliche direkte Einspareffekte im Vergleich zur dezentralen Einzel-Beschaffung.

Aktuelle konkrete Beispiele sind:

- Kugelschreiber mit einer Einsparung von circa 30 Prozent,
- Recyclingpapier mit einer Einsparung von mehr als 30 Prozent,
- Bürodrehstühle mit einer Einsparung von knapp 40 Prozent.

Zudem ergeben sich weitere hohe indirekte Einspareffekte. Durch die zentrale Beschaffung werden in den bremischen Dienststellen die Kosten des Einkaufsprozesses reduziert, da speziell im Vergaberecht ausgebildetes und geschultes Personal nicht mehr dezentral vorgehalten werden muss. Für über 3 500 Produkte müssen in den Dienststellen keine Vergabeverfahren mehr eigenständig durchgeführt werden, da sie über die Rahmenverträge des EVZ bereitgestellt werden.

Zu Frage 2:

Die Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung ist regulär mit einer Vollzeitstelle ausgestattet. Besondere Sachmittel, die nicht über die allgemeine standardisierte Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz abgedeckt sind, werden für den Betrieb der Kompetenzstelle regulär nicht eingesetzt. Das Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen führt mit der Kompetenzstelle regelmäßig mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderte Projekte durch. So konnten in den Jahren 2018 und 2019 viele Aktivitäten der Kompetenzstelle bei der Begleitung von Ausschreibungsverfahren finanziert werden. Seit 2020 läuft das Projekt „Bremen handelt fair – regional und global vernetzt“, um die öffentliche Marktmacht auch in Bezug auf insbesondere sozial nachhaltige Produkte zu erhöhen. Bei diesem Projekt wird unter anderem für interkommunale Beschaffungsoperationen geworben. Aus diesen Projektmitteln wird derzeit bis zum 31. Dezember 2021 zusätzlich eine Dreiviertelstelle einer Projektassistenz finanziert, die der Kompetenzstelle unterstützend zugeordnet ist.

Zu Frage 3:

Die Kompetenzstelle hat in den Jahren 2019 und 2020 an Ausschreibungsverfahren zu Rahmenverträgen zu den Themen: Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Textilien, Persönliche Schutzausrüstung, Werbeartikel, Spielwaren und Sportgeräte in Höhe eines Gesamtvolumens von rund 0,5 Millionen Euro mitgewirkt und die Beteiligten hinsichtlich der Einarbeitung und Formulierung sozialer Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen umfassend unterstützt. Dabei handelt es sich um Warengruppen, bei deren Beschaffung gemäß der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung soziale Kriterien in Form der ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden müssen.

Die Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung war entsprechend ihres Auftrags außerdem für Dataport und für Bremerhaven beratend tätig. Dabei ging es gemäß Dataportrahmenvertrag schwerpunktmäßig um die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen mit einem Gesamtvolumen von rund 68 Millionen Euro. In allen Bereichen konnten mithilfe der Expertise der Kompetenzstelle soziale Kriterien in den Ausschreibungsverfahren umgesetzt werden.

**Anfrage 9: Perspektiven der Schienenfahrzeug-Reparatur im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Ralf Schumann, Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 14. Dezember 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, beim zu erwartenden Ausbau der Kapazitäten in der Schienenfahrzeug-Reparatur, Standorte im Land Bremen zu profilieren?
2. Inwieweit werden im Zuge der laufenden LNVG-Ausschreibung für Triebzüge und damit verbundene Reparaturkapazitäten Vorentscheidungen getroffen, wo Standorte für Bahnwerkstätten im Land Bremen sich künftig befinden werden und welche Größenordnung sie haben können?
3. Welche Zusagen seitens der Stadt, der Ressorts oder öffentlicher Gesellschaften sind an Fahrzeughersteller erfolgt, die für die LNVG-Ausschreibung auf der Suche nach möglichen Standorten für eine Bahnwerkstatt sind?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Dachstrategie „Starke Schiene“ der Deutschen Bahn geht von einem zukünftig steigenden Instandhaltungsbedarf im Bereich Schienenfahrzeuge aus. Geeignete Themen dieser Dachstrategie sollen deshalb im Rahmen der Kooperation der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit der DB Fahrzeuginstandhaltung bearbeitet werden. Deren aktueller Standort in Bremen-Sebaldsbrück verfügt jedoch nicht mehr über einen Schienenanschluss. Mögliche neue Standorte für die Reparatur von Schienenfahrzeugen können daher nach Einschätzung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vor allem auf bestehenden Flächen der Deutschen Bahn entstehen. Der Senat bringt dieses Thema deshalb in den Dialog mit der Deutschen Bahn ein.

Zu Frage 2:

Die Bieter haben am 21. Dezember 2020 ihre finalen Angebote für Fahrzeuge und Wartung bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, LNVG, eingereicht. Diese werden jetzt ausgewertet. Ein wesentlicher Bestandteil der Angebote ist der Bau einer Werkstatt, die der Fahrzeughersteller erstellen muss. Dazu müssen von den Bietern mit Angebotsabgabe geeignete Flächen für diese Werkstatt im Bedienungsgebiet des Expresskreuzes Bremen/Niedersachsen ermittelt worden sein. Damit steht fest, an welchem Standort der jeweilige Bieter die Instandhaltung der Fahrzeuge plant. Voraussetzung für den Bau einer entsprechenden Werkstatt ist der erfolgreiche Abschluss des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens. Die Errichtung der Bahnwerkstatt ist grundsätzlich auch auf einer anderen Fläche als der von den Bietern vorgesehenen möglich, wenn eine alternative Fläche zur Verfügung steht, die die Kriterien der Ausschreibung erfüllt, der Bieter dieses Grundstück für seine Investition nutzen will, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht versagt wird und es keine vergaberechtlichen Hindernisse gibt.

Zu Frage 3:

Für das Sonstige Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen ist die bremensports GmbH & Co. KG fachlich zuständig. Sie hat an der Ausschreibung der LNVG beteiligten Bietern nach fachlicher Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Aussicht gestellt, ihnen für eine Bahnwerkstatt und die zugehörigen Abstellgleise ein Erbbaurecht für stadteigene Grundstücke mit einer Größe von rund sieben Hektar in Bremen-Oslebshausen zu marktüblichen Konditionen einzuräumen. Eine feste vertragliche Zusicherung ist nicht erfolgt, sondern lediglich eine Reservierung ausgesprochen worden, wie dies bei Grundstücksgeschäften zu Beginn einer Planung üblich ist

Anfrage 10: Der Winterkälte und unhygienischen Massenlagern entkommen – welche weiteren Aufnahmemöglichkeiten aus Moria und den EU-Hotspots kann Bremen nutzen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 14. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von Geflüchteten aus den EU-Hotspots im Rahmen von Paragraph 22 Aufenthaltsgesetz?
2. Wie kann der Familiennachzug aus Moria und den anderen EU-Hotspots zu hier lebenden Familienangehörigen beschleunigt erfolgen, gegebenenfalls unter Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden aus Lesbos und den anderen EU-Hotspots zum Beispiel im Rahmen von Stipendienprogrammen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat die Aufnahme von bis zu 3 000 Menschen beschlossen, eingereist sind bisher 1 519 Personen, von denen Bremen 29 zugewiesen wurden. Es handelt sich dabei um sechs Familien und sechs Einzelpersonen. Bremen setzt sich in der Innenministerkonferenz mit Nachdruck für eine schnellere Aufnahme von Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln in Deutschland ein und ist bereit, deutlich mehr Menschen aufzunehmen als nach dem Königsteiner Schlüssel.

Paragraph 22 AufenthG bietet die Möglichkeit, Einzelpersonen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen die Einreise zu ermöglichen.

In Betracht käme hier eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Personen in einer individuellen Ausnahmesituation befinden, die es rechtfertigt, sie im Vergleich mit anderen Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, aufzunehmen.

Da die Einreise nur mit einem entsprechenden Visum einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen kann, obliegt ausschließlich dem Bund die rechtsverbindliche Entscheidung über die Aufnahme dieser einzelnen Personen.

Die Länder haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich gegenüber dem Bund für die Aufnahme besonderer Einzelfälle einzusetzen. Voraussetzung wäre, dass der Freien Hansestadt Bremen als vorschlagendem Land die betroffene Person und ihre besonderen Lebensumstände bekannt sind. Eine nicht auf eine ganz konkrete Person und ihre Umstände bezogene pauschale und namenlose Anfrage an den Bund, ist nach Paragraph 22 AufenthG leider ausgeschlossen. Der Bund vertritt die Auffassung, dass er die Aufnahmen von Flüchtlingen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ausschließlich im

Rahmen des Selbsteintritts nach dem Dublin-Regime für zulässig erachtet. Nur in außergewöhnlichen Einzelfällen würde das BMI dem Aufnahmewunsch eines Landes entsprechen.

Zu Frage 2:

Beim Familiennachzug handelt es sich um einen eigenen Aufenthaltsweg nach dem Aufenthaltsgesetz. Er steht nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen. Der Familiennachzug - unabhängig vom Aufenthaltsort der Nachzugswilligen - unterliegt einem reglementierten Visumverfahren. In diesem Verfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind und ein Visum durch eine deutsche Auslandsvertretung erteilt werden kann. Grundsätzlich werden dabei die örtlich zuständigen Ausländerbehörden von den Auslandsvertretungen in einem internen Verfahren beteiligt und um Zustimmung zur Visumerteilung gebeten. Diese Beteiligung hat nicht nur formellen Charakter, sondern sie ist zur Prüfung der Voraussetzungen am Zuzugsort wie zum Beispiel die Versorgung mit Wohnraum oder die Sicherstellung des Lebensunterhalts auch inhaltlich notwendig.

Rechtlich möglich wäre es, dass die Ausländerbehörden in dringenden Fällen diese interne Prüfung auch vor der Beantragung des Visums vorziehen und gegenüber der Auslandsvertretung vorab der Erteilung des Visums zustimmen würden. Mit diesem Vorabzustimmungsverfahren hätten die Ausländerbehörden aber nur ein Steuerungsinstrument für ihren eigenen Bereich.

Den Ausländerbehörden in Bremen werden nur gelegentlich Visumanträge zum Nachzug zu in Bremen lebenden Schutzberechtigten übermittelt, die dann unverzüglich bearbeitet werden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Nachzugsfälle bei den deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland oder anderen EU-Mitgliedstaaten derzeit noch offen sind.

Werden an die Ausländerbehörden des Landes Bremen Nachzugsfälle direkt herangetragen, kann Bremen in dringenden Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung erteilen. Die Möglichkeiten zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens liegt dann alleine im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der zurzeit stark nachgefragten Auslandsvertretungen.

Zu Frage 3:

Einreisen und Aufenthalte zum Zwecke des Schulbesuchs oder des Studiums unterliegen noch strengeren Regeln als humanitären Aufenthaltswegen oder dem Familiennachzug zu anerkannten Schutzberechtigten.

Erforderlich sind regelmäßig die Sicherstellung des Lebensunterhalts, die vollständige Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht. Daneben sind weitere am Zweck des Aufenthaltes orientierte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt im Visumverfahren durch die deutsche Auslandsvertretung. Dieses Visumverfahren wird nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt und steht in keinem Zusammenhang mit einem Aufnahmeverfahren im Rahmen des Selbsteintritts nach der Dublin-Verordnung.

Für einen Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs gelten neben den vorgenannten formellen Bedingungen weitere zweckgebundene Maßgaben.

So ist ein Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs in der Regel erst ab der neunten Klassenstufe möglich, wenn

- in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich
- um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder
- um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet, handelt.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus sind nach dem Bremischen Schulgesetz alle Kinder und Jugendlichen von der Schulpflicht eingeschlossen, die in Bremen gemeldet sind, Paragraph 52 BremSchulG. Der Hauptwohnsitz kann auch ein Übergangswohnheim sein.

Die Beschulung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfolgt zunächst über das teilintegrative Vorkursmodell. Die Kapazitätsplanungen des Vorkursystems über das zuständige Fachreferat stellen sicher, dass im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen unbegleitete minderjährige Schüler*innen in den Sprachförderklassen der allgemeinbildenden Schulen und den Sprachförderklassen mit Berufsorientierung sowie deren Folgebildungsgängen Schulplätze erhalten. Die behördliche Zuweisung von neuzugewanderten Schüler*innen erfolgt über das gesamte Jahr.

Das START-Schülerstipendienprogramm, ein Bundesprogramm der Hertie Stiftung, widmet sich seit 2002 erfolgreich der Potential- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationserfahrung. Auch neu zugewanderte Schüler*innen sind Teil der Zielgruppe. Dieses Stipendienprogramm richtet sich allerdings nur an Personen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, die Vergabe eines entsprechenden Stipendiums vor der Einreise ist somit ausgeschlossen. Ob eine Berücksichtigung ehemaliger Moria-Bewohner*innen nach ihrer Einreise im Rahmen einer etwaigen Aufnahme nach den Paragraphen 22 und 16f oder anderer Rechtsgrundlagen erfolgen kann, hängt von der Umsetzbarkeit solcher Aufnahmen sowie der Eignung der jungen Menschen ab. Der Senat wird die diesbezüglichen Möglichkeiten im Fortgang wohlwollend prüfen. Für einen Aufenthalt zu Studienzwecken gelten ebenfalls die vorgenannten formellen Bedingungen.

Ein spezielles Stipendienprogramm für geflüchtete Studierende, das als weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Visums erforderlich wäre, gibt es in Bremen derzeit nicht. Für Flüchtlinge, die sich bereits in Bremen aufhalten, hält Bremen allerdings ein Angebot zur Aufnahme eines Studiums an einer bremischen Hochschule vor.

Durch eine Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes im Jahr 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, insbesondere für hier lebende geflüchtete Studienbewerber*innen den Zugang zum Studium zu öffnen. Die erforderliche Sprachvermittlung sowie die fachlich erforderlichen Kurse zur Vorbereitung auf das Studium an einer der staatlichen Hochschulen Bremens werden direkt durch das Hochschulbüro HERE AHEAD organisiert.

Seit 2016 haben an den sogenannten HERE Studies 535 geflüchtete Menschen teilgenommen. Inwiefern die Ausweitung auf weitere Personengruppen zum Beispiel aus Moria beziehungsweise dem neuen Camp Kara Tepe auf Lesbos oder den anderen Hot-Spots möglich ist, erfordert eine weitergehende Prüfung der Abläufe, Verwaltungsanforderungen, Kosten, Umsetzbarkeit et cetera. Eine solch tiefgreifende Prüfung und Klärung ist in der gegebenen Zeit nicht möglich gewesen, wird aber im Fortgang weiterverfolgt.

Anfrage 11: Kontakt halten während der Pandemie: Wie viele Alten- und Pflegeheime haben noch kein WLAN?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 14. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Alten- und Pflegeheimen im Bundesland Bremen gibt es noch kein WLAN?
2. Gibt es Pflegeheime, die keine Unterstützung leisten, können, bei der digitalen Kontaktpflege der Bewohnerinnen und Bewohner zu ihren Angehörigen?
3. Wenn ja, wie viele Einrichtungen sind betroffen und aus welchen Gründen gibt es keine Unterstützung?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Voraussetzungen für die digitale Teilhabe älterer Menschen in den Pflegeeinrichtungen sind noch nicht überall gegeben: längst nicht alle Pflegeeinrichtungen bieten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern WLAN an.

Genauere Zahlen liegen dem Senat hierzu nicht vor. Von einer Erhebung hat der Senat angesichts der Belastung der rund 100 Einrichtungen durch die Pandemie zunächst abgesehen. Die Einrichtungen sind derzeit vollumfänglich ausgelastet mit der Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Durchführung der Antigen-Schnelltests bei Personal und Besuchern sowie der Impfkampagne.

Der Senat plant - mit dem Ziel der Weiterentwicklung der digitalen Ausstattung - Gespräche mit den Einrichtungsträgern. Zudem beabsichtigt der Senat, in einer Durchführungsverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz im Frühjahr 2021 den Zugang zum Internet in Pflege- und Behinderteneinrichtungen verbindlich zu regeln. Danach sollen in allen Einrichtungen alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in Individual- als auch in Gemeinschaftsbereichen Zugang zum Internet über LAN oder W-LAN haben.

Der Senat erwartet überdies, dass die zunehmende Internet-Affinität älterer Menschen die Betreiber bestehender Einrichtungen veranlassen wird, Internetzugänge über LAN oder W-LAN regelhaft zur Verfügung zu stellen, um gegenüber anderen Trägern konkurrenzfähig zu bleiben.

Anfrage 12: Einheitliche statistische Erfassung und Auswertung besonderer Vorkommnisse an Schulen in Bremen und Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Awerwieser, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 15. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern misst der Senat einer landeseinheitlichen Erfassung und Auswertung besonderer Vorkommnisse an Schulen, bei denen es sich unter anderem um Fälle von Gewalt oder Bedrohung handeln kann, politische Bedeutung bei?

2. Warum liegen dem Senat scheinbar dennoch keine statistisch auswertbaren Informationen zu besonderen Vorkommnissen an Schulen in Bremerhaven vor, obwohl diese auf Grundlage des Erlasses 06/2014 doch eigentlich auch dort analog zu den Schulen in Bremen an die zuständige Schulaufsicht gemeldet und zusätzlich mittels eines Vermerks dokumentiert werden müssen?

3. Was sind die notwendigen Voraussetzungen für eine landeseinheitliche Erfassung und Auswertung besonderer Vorkommnisse an Schulen in Bremen und Bremerhaven und bis wann gedenkt der Senat diese Voraussetzungen zu schaffen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Erfassung und Auswertung besonderer Vorkommnisse hat insgesamt eine große Bedeutung. Das politische und gesellschaftliche Interesse geht dabei weit über die Vorkommnisse im Bereich „Gewalt und Bedrohung“ hinaus. Vorkommnisse aus Bereichen wie „Drogen“, „Mobbing“, „Fundamentalismus“ oder „sexuelle Übergriffe“ sind ebenfalls von sehr hoher Relevanz. Dabei geht es zum einen darum, einen Überblick über die Entwicklungen in diesen Feldern zu behalten, vor allem aber um schnelle und unmittelbare Reaktionen auf solche Vorkommnisse. Die längerfristige Beobachtung der Entwicklungen bildet die Grundlage für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventionsstrategien in den unterschiedlichen Feldern.

Zu Frage 2:

In Bremerhaven melden die Schulleitungen besondere Vorkommnisse an ihre zuständige Schulaufsicht. Alle Meldungen werden sorgfältig inhaltlich bearbeitet. Je nach Schwere des Vorkommnisses werden alle notwendigen Fachgebiete hinzugezogen. Diese inhaltliche Arbeit steht in Bremerhaven im Vordergrund. Bisher wurden die Meldungen nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Gesamtsumme erfasst und bewertet. Die erneute politische Anfrage vom Oktober 2020 hat Bremerhaven zum Anlass genommen, das Verfahren mit oben genannten Fachgebieten abzustimmen, sodass zukünftig die bisher fehlende Bewertung der Meldungen besonderer Vorkommnisse an Schulen jährlich erfolgen wird.

Zu Frage 3:

Die notwendigen Voraussetzungen für eine landeseinheitliche Erfassung und Auswertung besonderer Vorkommnisse an Schulen im Land Bremen sind eine einheitliche Rechtsgrundlage und klare Kriterien zur einheitlichen Erfassung und statistischen Auswertung der besonderen Vorkommnisse. Die vorliegende Anfrage wird Anlass für eine Überprüfung des bestehenden Erlasses und der daraus folgenden Umsetzungsprozesse. Dieses Verfahren wird bis zum Schuljahresende abgeschlossen.

Anfrage 13: Psychosoziale Prozessbegleitung als wichtiges Instrument zur Unterstützung von Opfern sexistischer Gewalt
Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Ralf Schumann, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 17. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Opfer von sexualisierter Gewalt, Menschenhandel oder Hasskriminalität haben im Land Bremen einen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung gestellt und in wie vielen Fällen wurde der betreffende Antrag bewilligt, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven sowie nach Jahren?
2. Wie viele ausgebildete Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gibt es derzeit im Land Bremen, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven?
3. Wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher stehen für die psychosoziale Prozessbegleitung bei Bedarf im Land Bremen zur Verfügung und welche Sprachen sind damit abgedeckt, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Die statistische Erfassung der Anzahl an Anträgen und Beordnungen psychosozialer Prozessbegleitungen wird bundesweit mittels der StP/OWi-Statistik nach einheitlichen Standards durchgeführt und vom Bundesamt für Justiz erstellt. Die statistischen Daten weisen ausschließlich die Anzahl der Strafverfahren aus. Statistisch nicht erfasst wird die zugrundeliegende Deliktsart. Eine Differenzierung der Anträge und Beordnungen nach Opfer von sexualisierter Gewalt, Menschenhandel oder Hasskriminalität kann daher nicht erfolgen. Aus der StP/OWi-Statistik ergeben sich für die vergangenen Jahre folgende Zahlen, wobei für das Jahr 2017 keine belastbaren Daten vorliegen:

Jahr	Anzahl der Anträge	Anzahl der Beordnungen
2018		
Gesamt	22	20
Davon		
- LG Bremen	1	1

- AG Bremen	10	8
- AG Bremerhaven	9	9
- AG Blumenthal	2	2
2019		
Gesamt	14	11
Davon		
- LG Bremen	1	1
- AG Bremen	9	7
- AG Bremerhaven	3	3
- AG Blumenthal	1	0
2020 (1.-3. Quartal)		
Gesamt	15	15
Davon		
- LG Bremen	1	1
- AG Bremen	13	13
- AG Bremerhaven	1	1
- AG Blumenthal	0	0

Zu Frage 2:

Im Land Bremen verfügen derzeit sechs Prozessbegleiterinnen über eine Anerkennung nach Paragraph 1 Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Sie sind für Bremen und Bremerhaven zugelassen.

Zu Frage 3:

Für die psychosoziale Prozessbegleitung stehen alle in Bremen und Bremerhaven tätigen Dolmetscher in den üblichen Sprachen zur Verfügung. Sofern beeidigte, öffentlich bestellte beziehungsweise allgemein ermächtigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer erforderlich sein sollten, können diese für Bremen und Bremerhaven in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen abgerufen werden, vergleich hierzu www.justiz-dolmetscher.de.

Anfrage 14: Erste Erfahrungen mit der COVID-19-Impfung in Bremen und Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen aus welchen Bevölkerungsgruppen wurden bis einschließlich 22. Januar 2021 mindestens einmal gegen COVID-19 geimpft und wie hoch liegen damit die Durchimpfungsraten in diesen Bevölkerungsgruppen, jeweils differenziert nach Bremen und Bremerhaven sowie nach Impfung in den stationären Impfzentren, durch mobile Impfteams und per Selbstimpfung in medizinischen Einrichtungen?
2. In wie vielen Fällen kam es bisher zu Impfreaktionen und von welcher Art und Schwere waren diese?
3. Inwieweit hat sich die Impfstrategie nach Ansicht des Senats bisher bewährt und wo sieht er Nachbesserungspotenziale?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Antwort für Bremen:

Stand 19. Januar 2021, 22:00 Uhr:

Es wurden 10 278 Dosen bis 19. Januar 2021 an Personen der Priorisierungsstufe eins, gemäß der Impfstrategie des Landes Bremen, Bewohner und Beschäftigte stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen beziehungsweise –Dienste, sowie 232 Dosen an weitere Personen geimpft, mit Biontech-Vakzim.

Mit insgesamt 1 048 Dosen wurde das Klinikpersonal geimpft, Moderna.

In Abhängigkeit der real eintreffenden Impfdosen werden bis 22. Januar 2021 circa 10 500 Erstimpfungen, Biontech und Moderna, einschließlich der bereits verimpften Dosen und 1 800 Zweitimpfungen erfolgt sein.

Antwort für Bremerhaven:

Bis 20. Januar 2021 wurden insgesamt 2 036 Erstimpfungen, BioNTech und Moderna und 287 Zweitimpfungen durchgeführt.

Mit Stand 5. Januar 2021 wurde folgendes geplant:

In Abhängigkeit der zu erwartenden 3 900 Impfdosen der Firma Biontech, wird unter Berücksichtigung der Zurückhaltung von 50 Prozent der Impfdosen für die Zweitimpfung von 1 950 Erstimpfungen und 300 Zweitimpfungen bis 22. Januar 2021 ausgegangen.

Die 1 950 geplanten Erstimpfungen teilen sich auf in circa 800 Erstimpfungen für stationäre Einrichtungen nach SGB XI, circa 600 Erstimpfungen für Beschäftigte in ambulanten Einrichtungen nach SGB XI, circa 400 Erstimpfungen für Personen über 85 Jahre und circa 150 Erstimpfungen für besonders exponiertes medizinisches Personal. Die 800 Erstimpfungen für stationäre Einrichtungen nach SGB XI werden hierbei durch mobile Teams durchgeführt.

Ab der zweiten KW erfolgen die Impfungen des Klinikpersonals in Bremen und Bremerhaven ausschließlich mit Moderna-Impfstoff per Selbstimpfung.

Zu Frage 2:

Es waren keine schweren Impfreaktionen zu verzeichnen. Als leichte Impfreaktionen waren Schmerzen an der Einstichstelle, Kopfschmerzen, Müdigkeit zu verzeichnen.

Zu Frage 3:

Die Impfstrategie hat sich bisher gut bewährt. Hervorzuheben ist insbesondere die gute Umsetzung der Impfpriorisierung. Diese basiert auf der vom Bund vorgegebenen Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-COV-2 und der Bremer Priorisierungsentscheidung vom 21. Dezember 2020. Nach der erstellten Prioritätenreihenfolge wurden und werden Bewohner von Senioren- und Altenpflegeheimen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen nach entsprechender Planung zuerst geimpft. Trotz anfänglicher Vorbehalte aufgrund der Neuartigkeit der Impfung entwickelte sich die Impfbereitschaft der identifizierten Bevölkerungsgruppen erfreulich. Die Kooperation des Organisationsteams, der mobilen Impfteams und der ausgewählten Einrichtungen erlaubte eine bisher komplikationslose Durchführung der Impfungen.

Anfrage 15: Kontaktpersonennachverfolgung in Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Containment-Scouts, Köpfe und VZE, setzt das Bremerhavener Gesundheitsamt aktuell zur Kontaktpersonennachverfolgung ein und inwieweit ist ein weiterer Aufwuchs geplant?

2. Wie hat sich die Zahl der eingesetzten Containment-Scouts, VZE, pro 20 000 Einwohner in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen jeweils seit Beginn der Pandemie entwickelt?

3. Inwieweit entsprach und entspricht dies den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Aktuell mit Stand vom 21. Januar 2021 setzt das Gesundheitsamt Bremerhaven 51 Containment-Scouts verteilt auf 29,92 Vollzeitstellen zur Kontaktpersonennachverfolgung ein.

Derzeit ist kein weiterer Aufwuchs in Bremerhaven geplant.

Zu Frage 2:

Für Bremerhaven gibt es folgende Entwicklung:

Mit Wirkung zum 1. Mai 2020 wurden die ersten Containment-Scouts, 27 Personen mit 15,60 VZE entspricht 2,75 VZE pro 20 000 Einwohner*innen, vorerst befristet bis zum 31. Oktober 2020, eingestellt. Am 1. November 2020 wurde auf 32 Personen, das heißt auf 21,90 VZE aufgestockt, das entspricht 3,85 VZE pro 20 000 Einwohner*innen. Am 1. Januar 2021 wurde auf 51 Personen das heißt auf 29,92 VZE aufgestockt, das entspricht wiederum 5,26 VZE pro 20 000 Einwohner*innen.

Für Bremen gibt es folgende Entwicklung:

Mit Wirkung vom 1. Juni 2020 wurden 70 Personen mit 35 VZE eingestellt, dies entspricht 1,23 VZE pro 20 000 Einwohner*innen. Diese Anzahl wurde bis zum 20. Januar 2021 auf 211 Personen mit 127 VZE aufgestockt, dies entspricht 4,64 VZE pro 20 000 Einwohner*innen.

Davon entstammen 15 Scouts dem RKI, die in der Katharinenpassage und Horner Straße eingesetzt sind sowie 20 Soldaten der Bundeswehr, die in der Horner Straße zum Einsatz kommen.

Weitere Scouts von einer externen Firma sollen ihre Arbeit grundsätzlich mit der Einführung von Sormas aufnehmen. Hiermit kann nach derzeitigem Stand zum 27. Januar 2021 gerechnet werden. Übergangsweise sind seit dem 21. Dezember 2020 vor Ort im GAB bereits zehn externe Scouts, VZE, im Einsatz. Weitere 20 Vollzeitkräfte sind ergänzend seit dem 15. Januar 2021 im GAB vor Ort. Nach Einführung von Sormas ist ab dem 27. Januar 2021 der vollständig externe Einsatz der Scouts im Umfang von 30 Personen geplant. Diese können im Laufe des Monats Januar je nach Bedarf auf 50 VZE aufgestockt werden.

Ein Ermittlungsrückstand in der Kontaktpersonennachverfolgung aus Zeit- oder Personalmangel besteht seit dem 28. Dezember 2020 nicht mehr. Dennoch wird aktuell weiter Personal geschult beziehungsweise aufgebaut und gegebenenfalls in „Bereitschaft“ gesetzt, um bei Bedarf innerhalb von 24 Stunden einsatzbereit zu sein.

Zu Frage 3:

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, fünf Containment-Scouts, VZE, pro 20 000 Einwohner*innen zur Kontaktpersonennachverfolgung in der Stadtgemeinde Bremerhaven einzusetzen, wurden bis Ende 2020 unterschritten und sind ab dem 1. Januar 2021 erfüllt.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, fünf Containment-Scouts, VZE, pro 20 000 Einwohner*innen zur Kontaktpersonennachverfolgung in der Stadtgemeinde Bremen einzusetzen, wurden numerisch mit Stand zum 20. Januar 2021 nur knapp verfehlt.

In der Stadtgemeinde Bremen besteht allerdings seit dem 28. Dezember 2021 eine 100-prozentige Kontaktpersonen-Nachverfolgung durch die eingesetzten Scouts. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Anfrage 16: Anrechnung digitaler Lehrformate nach Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung (LVNV)
Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 21. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang haben die öffentlichen Hochschulen des Landes Bremen im laufenden Wintersemester 2020 und 2021 von der neuen Möglichkeit nach Paragraph 3 Absatz 3 der LVNV Gebrauch gemacht, digitalisierte Lehrformate mit einem Faktor von mehr als 1 auf die Lehrverpflichtung anzurechnen? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
2. Wenn Veranstaltungen mit einem Faktor von mehr als 1 angerechnet wurden, welcher Faktor wurde zumeist angelegt? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
3. Wie bewertet der Senat den Einsatz der Faktorisierung für digitalisierte Lehrformate durch die Hochschulen und sieht der Senat insbesondere das Ziel dieser LVNV-Änderung als erfüllt an, mit einer Faktorisierung die Entwicklung neuer digitaler Lehrformate zu ermöglichen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und Frage 2:

Die öffentlichen Hochschulen des Landes Bremen haben von dieser Möglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Zu Frage 3:

Da von den Hochschulen bislang noch kein Gebrauch von der Anrechnung digitaler Lehre mit einem Faktor von mehr als 1,0 gemacht wurde, kann eine Bewertung noch nicht erfolgen. Es bedarf vor der Umsetzung der mit der Anrechnung digitaler Lehrformate nach Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung eröffneten Option einer sorgfältigen Vorbereitung durch die Hochschulen, um die kapazitäts- und zulassungsrechtlichen Anforderungen und die Sicherung von Ausbildungskapazität einerseits und die berechtigten Belange der Lehrenden hinsichtlich einer angemessenen Berücksichtigung nachweislich erhöhten Aufwandes für die Digitalisierung von Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten andererseits in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen.

Anfrage 17: Gewalt gegen Polizeibeamte im Land Bremen
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)
vom 11. Januar 2021

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Gewalttaten gegen Polizeibeamte wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Land Bremen verübt, bitte getrennt nach Jahren ausweisen?
2. Wie viele der Taten aus Frage 1 sind als „Körperverletzung“, „Gefährliche Körperverletzung“ oder „Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte“ klassifiziert worden, bitte unterteilen nach jeweiligem Delikt und Jahr?
3. Wie viele Beamte mussten sich unmittelbar nach einer gegen sie gerichteten Gewalttat in ärztliche Behandlung begeben oder ihren Dienst abbrechen, und wie viele Beamte waren aufgrund der in Frage 2 genannten Gewalttaten anschließend für mindestens einen weiteren Tag dienstunfähig, bitte getrennt nach Jahren ausweisen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Land Bremen wurden im Jahr 2018 434 Gewalttaten gegen Polizeibeamte verübt. Im Jahr 2019 waren es 504 und im Jahr 2020 waren es 538.

Zu Frage 2:

Darin enthalten waren im Land Bremen im Jahr 2018 32 Fälle wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, zwölf Fälle wegen gefährlicher Körperverletzung und 78 Fälle wegen tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte, im Jahr 2019 28 Fälle wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, zwölf Fälle wegen gefährlicher Körperverletzung und 121 Fälle wegen tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte sowie im Jahr 2020 17 Fälle wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, zehn Fälle wegen gefährlicher Körperverletzung und 139 Fälle wegen tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung erfolgt für Bremen und Bremerhaven getrennt. Dienstabbrüche, ärztliche Behandlungen und Krankentage im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen werden nicht statistisch auswertbar erfasst. Die vorliegende Auswertung beruht auf einer sehr aufwendigen händischen Prüfung der Dienstunfallakten bei den Polizeien in Bremen und Bremerhaven. Für die Bearbeitung von Dienstunfällen ist in Bremen die Performa Nord als Dienstleister der Polizei Bremen sachlich zuständig. In Bearbeitung befindliche Akten befinden sich beim Dienstleister und stehen dann für eine Auswertung nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund fehlen in den Zahlen für Bremen die Daten von zurzeit 24 Fallakten für das Jahr 2020. In Bremen haben sich unmittelbar im Anschluss an die Widerstandshandlung im Jahr 2018 32, im Jahr 2019 35 und im Jahr 2020 21 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in ärztliche Behandlung begeben. Im Anschluss daran waren im Jahr 2018 elf, im Jahr 2019 14 und im Jahr 2020 acht Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für mindestens einen Tag dienstunfähig. Die niedrigen Zahlen für das Jahr 2020 ergeben sich aus den zuvor genannten Auswerteeinschränkungen. In Bremerhaven haben sich unmittelbar im Anschluss an die Widerstandshandlung im Jahr 2018 neun, im Jahr 2019 13 und im Jahr 2020 15 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in ärztliche Behandlung begeben. Im Anschluss daran waren im Jahr 2018 zwei, im Jahr 2019 elf und im Jahr 2020 sechs Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für mindestens einen Tag dienstunfähig.

Anfrage 18: Polizisten besser vor Gewalttaten schützen – Taser endlich einführen!

**Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)
vom 11. Januar 2021**

Ich frage den Senat:

1. Wann wird der Senat der Deputation für Inneres die Ergebnisse des in Bremerhaven durchgeführten, versuchsweisen Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG)/Tasern vorlegen, die spätestens seit November 2020 vorliegen?
2. Welche Kosten sind infolge der Verlängerung der ursprünglich auf zwölf Monate befristeten Testphase entstanden und aus welchen Budgets werden diese Kosten gedeckt?

3. Trifft es zu, dass es innerhalb des Senats eine Kontroverse über die Ausstattung der Bremer Polizei mit dem Taser gibt, dessen Einführung vor allem vom Koalitionspartner DIE LINKE abgelehnt wird?

Antwort des Senats

Zu Frage 1

Die Ergebnisse des in Bremerhaven durchgeführten Probelaufs werden Teil einer umfassenden Entscheidungsvorlage für die staatliche Deputation für Inneres im ersten Quartal 2021 sein.

Zu Frage 2

Im Verlängerungszeitraum sind Personalkosten durch vier intern durchgeführte Grundschulungen mit 28 Beschäftigten innerhalb der Ortspolizeibehörde Bremerhaven entstanden, bei denen Trainingsmunition in Höhe von circa 2 600 Euro verbraucht wurde. Die Kosten wurden innerhalb des Haushalts der Ortspolizeibehörde Bremerhaven finanziert.

Zu Frage 3

Die Ausstattung der beiden Polizeibehörden mit Distanz-Elektroimpulsgeräten wurde bisher im Senat nicht behandelt.

Anfrage 19: Hilfen für Feuerwerkshersteller im Land Bremen Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Carsten Meyer-Heder, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 19. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern setzt sich der Senat gegenüber der Bundesregierung für Hilfen für Feuerwerkshersteller ein, um Insolvenzen beziehungsweise Betriebsaufgaben infolge des Verkaufsverbots für Silvesterfeuerwerk über den Jahreswechsel 2020 und 2021 zu verhindern?
2. Wie könnten und müssten solche Hilfen vor dem Hintergrund des speziellen Geschäftsmodells der pyrotechnischen Branche und des EU-Beihilferechts aus Sicht des Senats aussehen?
3. Ist der Senat bereit, sich, falls erforderlich, mit Landesmitteln aus dem Bremen-Fonds an Hilfszahlungen für Feuerwerkshersteller im Land Bremen zu beteiligen und, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Pyrotechnikindustrie hat insbesondere für Bremerhaven eine hohe regionalwirtschaftliche Relevanz. Vor dem Hintergrund der Diskussionen bezüglich eines Verkaufsverbots für Silvesterfeuerwerk 2020 hat der Senat frühzeitig sowohl den Kontakt zur Bundesregierung als auch den Dialog mit den betroffenen Unternehmen aufgenommen. So wurde diese Thematik beispielsweise auf der Wirtschaftsministerkonferenz im Dezember 2020 auf Initiative Bremens diskutiert und auf die besondere Situation der Pyrotechnikindustrie hingewiesen. Der Senat hat sich gegenüber der Bundesregierung dafür eingesetzt, dass die Branche adäquat entschädigt wird und in den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes entsprechende Sonderregelungen aufgenommen werden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Bundesprogramms „Überbrückungshilfe III“ ist eine rückwirkende Förderung von Unternehmen der Pyrotechnikindustrie für die Monate März bis Dezember 2020 geplant. Zusätzlich sollen Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden können.

Detailregelungen zu den Hilfen einschließlich einer beihilferechtskonformen Ausgestaltung werden derzeit von der Bundesregierung erarbeitet.

Damit ergeben sich nach Auffassung des Senats adäquate Unterstützungsmöglichkeiten für die Pyrotechnikindustrie.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht angesichts der genannten Unterstützungsleistungen des Bundes zusätzliche Hilfsleistungen aus Landesmitteln derzeit für nicht erforderlich an. Der Senat wird die weiteren Entwicklungen beobachten und bei Bedarf weitere Maßnahmen prüfen.

Anfrage 20: Wie wird dieses Jahr die Fairness und die Qualität der Abiturprüfungen sichergestellt?

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 21. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat Bremen einen Masterplan, wie Abiturientinnen und Abiturienten dieses Jahr auf ihre Abschlussprüfungen vorbereitet werden sollen und wenn, was sind die wesentlichen inhaltlichen Komponenten?

2. Wie stellt Bremen die Fairness dieser Prüfungen im Vergleich mit Prüfungen in anderen Jahren sicher und wie stellt Bremen die Bildungsqualität sicher, sodass die Anschlussfähigkeit der Abschlüsse, die 2021 anstehen, an Uni, Hochschulen, Berufsschulen und Berufsausbildung ohne weitere Zwischenschulungen gewährleistet ist, inklusive der bundesweiten Akzeptanz und Anerkennung des Bremischen Abiturs im Coronajahr?

3. Welche verbindlichen Regelungen seitens des Senats bestehen, zum Beispiel in Bezug auf Videokonferenzen und andere unterstützende Distanzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass im Distanzunterricht die Unterrichtsqualität möglichst nicht hinter der des Präsenzunterrichts zurückbleibt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat zu Beginn des Schuljahres ein Rahmenkonzept herausgegeben, unter anderem mit dem Ziel, die Schulen in der Vorbereitung der Schüler*innen auf die Abiturprüfungen im Jahr 2021 zu unterstützen. Die Fachkonferenzen der Schulen werden über Itslearning mit spezifischen Fachkursen durch die Fachberatungen der Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt. Mit dem Linienprojekt „Q2_Abi21“ werden die Oberstufenleitungen in der Vorbereitung auf das Abitur sechs formulierten Maßnahmen zur Hilfestellung bei Prüfungen hat die Senatorin für Kinder und Bildung bereits im ersten Schulhalbjahr 2020 und 2021 vorausschauend gesetzt, weiteres mit der letzten Senatssitzung am 21. Januar 2021 zur Beschlussfähigkeit gebracht:

- Verschiebung der Termine von April auf Juni zur Gewinnung von mehr Lernzeit. Diese wird darüber generiert, dass der zeugnisrelevante Unterricht für die Q2.2 bis zum 30. April 2020 verlängert wird, so dass im Monat Mai ausschließlich prüfungsvor-

bereitender Unterricht stattfinden kann. Im Juni werden die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Der Termin der Zeugnisausgabe wird auf den 21. Juli verlegt.

- Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik enthält zusätzliche Auswahloptionen, um eine Prüfungsaufgabe für die Lerngruppe zusammenstellen zu können, welche die Besonderheiten des Schuljahres 2020 und 2021 berücksichtigt, ohne dabei den qualitativen Anspruch zu reduzieren.
- Die „Regelungen für das erste bis dritte Prüfungsfach mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung“ legen für jeden Jahrgang die verbindlichen Grundlagen für die zentrale Aufgabenstellung fest und präzisieren durch die Schwerpunktthemen den Gegenstand der schriftlichen Prüfungen. Diese Regelungen ergänzen und konkretisieren die geltenden Bildungspläne und stellen gleichzeitig sicher, dass die Vereinbarung zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz, eingehalten werden. Der Fokus der Vorbereitung aller Abiturient*innen liegt in besonderem Maße auf den prüfungsrelevanten Schwerpunktthemen.
- Im Aufgabenfeld III, Naturwissenschaften, können Lehrkräfte eigene durch die SKB genehmigte Aufgaben in die Prüfungsaufgabe einfließen lassen, um die besondere Lernsituation ihrer Kurse in der Prüfungsaufgabe zu berücksichtigen.

Die Schüler*innen der Abschlussklassen werden zusätzlich bei ihrer eigenverantwortlichen Vorbereitung auf die Prüfungen durch kostenlose und freiwillige Lernangebote, Chancenwerk e.V., unterstützt.

Zu Frage 2:

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, wird an den Regelungen für die Prüfungen festgehalten, um eine Vergleichbarkeit mit den Abschlüssen anderer Jahrgänge, die Studierfähigkeit und den Übergang in berufliche Ausbildungen zu gewährleisten. Die durch die Verschiebung gewonnene zusätzliche Unterrichtszeit sowie die verlängerte prüfungsvorbereitende Zeit kann für die Vertiefung der Inhalte sowie für die Kompensation möglicher pandemiebedingter Unterrichtsausfälle genutzt werden.

Zu Frage 3:

Verbindliche Regelungen bestehen nicht, da bis Mitte Januar die technischen Voraussetzungen für Distanz- beziehungsweise Hybridunterricht geschaffen wurden. Diese bestehen aus:

- itslearning als gemeinsame Lernplattform
- identische Endgeräte für alle Lehrkräfte und Schüler*innen
- datenschutzkonforme Videokonferenzlösung, Webex

Diese drei Bausteine bilden die Grundlage für einen qualitativ hochwertigen Distanz- beziehungsweise für die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht.

Anfrage 21: Bildung für nachhaltige Entwicklung an bremischen Hochschulen Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Philipp Bruck, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat der „Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit“ bei?
2. Plant der Senat, die „Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit“ langfristig zu finanzieren oder finanziell zu unterstützen, sodass dieses Lernangebot auch ohne Drittmittelfinanzierung sichergestellt ist und wenn nicht, warum nicht?
3. Welche Pläne verfolgt der Senat, um Bildung für nachhaltige Entwicklung als Bestandteil möglichst vieler Studiengänge zu integrieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die „Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit“ hat sich über die Grenzen der Universität Bremen hinaus mit ihrem Kursangebot zum Thema Nachhaltigkeit etabliert, das auch von anderen Bremer Hochschulen und nicht-bremischen Hochschulen in Deutschland genutzt wird. Dies greift die Universität Bremen nach Auslaufen der Drittmittelförderung durch den Bund auf und hat zunächst das Angebot der „Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit“ hinsichtlich der Fachinhalte und der Didaktik evaluiert. Sie wird nun das Angebot weiterentwickeln und internationalisieren, sowie in Open Educational Resources umwandeln und damit über die Grenzen der Universität hinaus bis in breite Bevölkerungsschichten hinein zugänglich machen. Das Angebot der „Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit“ soll künftig im Kontext des Europäischen Universitätsnetzwerks „Young Universities for the Future of Europe“, YUFE, eingesetzt werden. In diesem Kontext misst der Senat der „Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit“ eine hohe Bedeutung bei.

Zu Frage 2:

Die Universität Bremen wird zunächst vorläufig die „Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit“ durch Mittel, die ihr von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen im Rahmen des „Zukunftsvertrags Lehre und Studium stärken“ zugewiesen werden, finanziell unterstützen. Die Etablierung des Open Educational Resources-Angebots soll durch Digitalisierungsmittel aus dem Bremen-Fonds gefördert werden. Die Möglichkeiten einer langfristigen Sicherung der Finanzierung der „Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit“ prüft die Senatorin für Wissenschaft und Häfen vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu Frage 3:

Das Lehrangebot der „Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit“ ist derzeit schon im freien Wahlbereich der Studiengänge der Universität Bremen, der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven anwählbar. Bei Weiterentwicklung und fachlicher Verbreiterung des Angebots können perspektivisch einzelne Angebote auch zu einem festen Bestandteil von Studiengängen der genannten Hochschulen werden.